



INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung eines Hotels zu einer Asylunterkunft und Anbau einer Außentreppe an der Ostseite Fl.Nr. 10, Gemarkung Soyen	3
Vollzug der Baugesetze; Umnutzung von Konferenzraum und stillgelegtem Schwimmbad zu Räumen für die Verwaltung und Behandlung Fl.Nr. 203, Gemarkung Bad Aibling	4
Vollzug der Baugesetze; Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Carports Fl.Nr. 330/41, Gemarkung Kiefersfelden	5
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines 40m Schleuderbeton Funkmastes mit 2 Plattformen sowie Outdoor-technik und Fundament Fl.Nr. 4095, Gemarkung Tuntenhausen	6

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Steinbach und am Wildbach Entbach auf dem Gebiet der Gemeinde Nußdorf a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 11.01.2024	7
--	---

Finanzwesen

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Geltungsbereich der Feuerwehrsprengel Prutting und Söchtenau	9
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Grundschulverbandes Amerang	11
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn.....	13
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee.....	15

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1
Inhaltsverzeichnis der Amtsblatt Jahresausgabe 2023

Anlage 2 zu
Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet
am Wildbach Steinbach und am Wildbach Entbach auf dem Gebiet der Gemeinde Nußdorf a. Inn
im Landkreis Rosenheim vom 11.01.2024

Anlage 3 zu
Vollzug des KommZG;
Zweckvereinbarung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit
im Geltungsbereich der Feuerwehrsprenkel Prutting und Söchtenau

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug der Baugesetze;

Nutzungsänderung eines Hotels zu einer Asylunterkunft und Anbau einer Außentreppe an der Ostseite Fl.Nr. 10, Gemarkung Soyen

Antragsteller: TT-Soyen GmbH, Werinherstraße 19, 81541 München
Vorhaben: Nutzungsänderung eines Hotels zu einer Asylunterkunft und Anbau einer Außentreppe
an der Ostseite
Bauort: Soyen, Alleestraße 21
Lage: Gemarkung Soyen, Flurstück 10

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 04.01.2024

gez.

Kaiser

**Vollzug der Baugesetze;
Umnutzung von Konferenzraum und stillgelegtem Schwimmbad zu Räumen für die Verwaltung und Behandlung
Fl.Nr. 203, Gemarkung Bad Aibling**

Antragsteller: Clinicum St. Georg GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 6-8, 83043 Bad Aibling
Vorhaben: Umnutzung von Konferenzraum und stillgelegtem Schwimmbad zu Räumen für die Verwaltung und Behandlung
Bauort: Bad Aibling, Rosenheimer Straße 6-8
Lage: Gemarkung Bad Aibling, Flurstück 203

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.212, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.01.2024

gez.

Leisl

**Vollzug der Baugesetze;
Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Carports
Fl.Nr. 330/41, Gemarkung Kiefersfelden**

Antragsteller: Lars und Sophia Folger, Hoffeldring 17, 83080 Oberaudorf
Vorhaben: Abbruch eines Einfamilienhauses und Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit zwei Carports
Bauort: Kiefersfelden, Danziger Straße 14
Lage: Gemarkung Kiefersfelden, Flurstück 330/41

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.205, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 16.01.2024

gez.

Rauh

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines 40m Schleuderbeton Funkmastes mit 2 Plattformen sowie Outdoor-technik und Fundament
Fl.Nr. 4095, Gemarkung Tuntenhausen**

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Anton Sigmund, Stahlgruberring 48, 81829 München
Vorhaben: Neubau eines 40-m Schleuderbeton-Funkmastes mit 2 Plattformen sowie Outdoor-technik auf Fundament
Bauort: Tuntenhausen, Keine Angabe
Lage: Gemarkung Tuntenhausen, Flurstück 4095

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt Rosenheim, Bauabteilung, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim, Zimmer 04.218, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 24.01.2024

gez.

Kaiser

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Steinbach und am Wildbach Entbach auf dem Gebiet der Gemeinde Nußdorf a. Inn im Landkreis Rosenheim vom 11.01.2024

Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Steinbach von Fluss-km 0,0 bis 3,0 und am Wildbach Entbach von Fluss-km 0,0 bis 0,45 (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Nußdorf a. Inn im Landkreis Rosenheim

Das Landratsamt Rosenheim erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl 2023 I Nr. 176 vom 06.07.2023), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG) folgende oben bezeichnete Verordnung:

§ 1 Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Nußdorf a. Inn wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet für oben genannten Wildbachgefährdungsbereich festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser unter Beachtung der wildbachtypischen Eigenschaften (im Folgenden Bemessungshochwasser - HQ100). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten. ⁴Die wildbachtypischen Eigenschaften umfassen ein zumindest streckenweise großes Gefälle, rasch und stark wechselnden Abfluss und zeitweise hohe Feststoffführung (insbesondere Schwemmholz, Sand, Kies und Geröll).

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebiets, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. ²Maßgeblich für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte K01 im Maßstab 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Rosenheim und im Rathaus der Gemeinde Nußdorf a. Inn während der Öffnungszeiten eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) ¹Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Rosenheim. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3 Bauleitplanung, Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

- (3) Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 bzw. Abs. 5 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

§ 4 Sonstige Vorhaben

¹Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG. ²Bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG sind die wildbachtypischen Eigenschaften zu berücksichtigen.

§ 5 Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

§ 6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2024 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13.03.2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2010 GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 11.01.2024

gez.

Otto Lederer
Landrat

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Regelung der örtlichen Zuständigkeit im Geltungsbereich der Feuerwehrsprengel Prutting und Söchtenau

Die Gemeinden Prutting und Söchtenau haben eine Zweckvereinbarung abgeschlossen mit dem Inhalt, die örtliche Zuständigkeit im Geltungsbereich der Feuerwehrsprengel Prutting und Söchtenau sowie die damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse zu regeln. Hierzu erfolgten entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.11.2023 und vom 23.11.2023.

Diese Zweckvereinbarung ist mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 19.12.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt worden und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Vollzug des Art. 7,8,10 und 11 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung über die örtliche Zuständigkeit im Geltungsbereich des Feuerwehrsprengels Prutting

Zwischen der

Gemeinde Prutting, Kirchstraße 5, 83134 Prutting,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß

und der

Gemeinde Söchtenau, Dorfplatz 3, 83139 Söchtenau
Vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernhard Summerer

wird folgende **Zweckvereinbarung** geschlossen:

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 19.12.2023.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Durch diese Vereinbarung werden die örtlichen Zugehörigkeiten zum Feuerwehrsprengel Prutting und Söchtenau, sowie die übertragenen Aufgaben und Befugnisse zwischen den beiden oben genannten Gemeinden geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Folgende Ortsteile (zugehörig dem Gemeindegebiet Söchtenau) sind dem Feuerwehrsprengel der Freiwilligen Feuerwehr Prutting zugeordnet:

- Rins
- Waldhof
- Reischach

2. Folgender Ortsteil (zugehörig dem Gemeindegebiet Prutting) ist dem Feuerwehrsprengel der Freiwilligen Feuerwehr Söchtenau zugeordnet:

- Salmering

§ 3 Befugnisübertragung

Die Gemeinde Söchtenau überträgt der Gemeinde Prutting die Befugnis, für die im Feuerwehrsprengel liegenden Ortsteile (siehe § 2 Nr. 1) die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach § 4 dieser Zweckvereinbarung wahrzunehmen.

Die Gemeinde Prutting überträgt der Gemeinde Söchtenau die Befugnis, für den im Feuerwehrsprengel liegenden Ortsteil (siehe § 2 Nr. 2) die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach § 4 dieser Zweckvereinbarung wahrzunehmen.

§ 4 Umfang der übertragenen Aufgaben

Die Feuerwehr Prutting hat für die in § 2 Abs.1 dieser Vereinbarung genannten Ortsteile den vollen Umfang der Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 BayFwG (abwehrenden Brandschutz, technische Hilfe, etc.) zu leisten.

Ebenso hat die Feuerwehr der Gemeinde Söchtenau für die in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Ortsteile den vollen Umfang der Pflichtaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 BayFwG (abwehrenden Brandschutz, technische Hilfe, etc.) zu leisten.

Die sonstigen Aufgaben nach Art. 4 Abs. 2 BayFwG sowie die Aufgaben der jeweiligen Gemeinden nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayFwG bleiben unberührt.

Es gelten die jeweils gültigen Satzungen, derzeit die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Prutting vom 01.01.2002 sowie die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Söchtenau vom 15.06.2021.

Gleichzeitig wird die Befugnis übertragen, alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen im in § 4 genannten Umfang wie im eigenen Gemeindegebiet zu treffen.

§ 5 Kosten

Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden durch die jeweiligen Einsatzleiter der Feuerwehr die im Einsatzgeschehen anstehenden Entscheidungen im Rahmen des § 4 dieser Vereinbarung, auch finanzieller Art, im Gemeindebereich der jeweiligen Feuerwehr getroffen.

In den Ortsteilen Rins, Waldhof und Reischach handelt und entscheidet der Feuerwehrkommandant der Gemeinde Prutting. Kostenträger ist die Gemeinde Söchtenau.

Im Ortsteil Salmering handelt und entscheidet der Feuerwehrkommandant der Gemeinde Söchtenau. Kostenträger ist die Gemeinde Prutting.

§ 6 Vertragslaufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8 Wirksamwerden

Die genehmigungspflichtige Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Gemeinde Prutting
Prutting, 20.12.2023

Gemeinde Söchtenau
Söchtenau, 20.12.2023

gez.

gez.

Johannes Thusbaß
Erster Bürgermeister

Bernhard Summerer
Erster Bürgermeister

Anhang: Lageplan mit Grenzen Feuerwehrsprengel

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 09.01.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2024 des Grundschulverbandes Amerang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 11.12.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Amerang
-Landkreis Rosenheim-
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund des Art. 9 Abs.1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben **523.800,- Euro**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben **20.000,- Euro**

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **382.200,-Euro** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1.Oktober 2022 von insgesamt **206 Schülern** (davon ein Gastschüler ohne Anspruch auf Gastschulbeiträge und ohne Umlage) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.864,39 Euro**

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Grundschulverband Amerang
Amerang, 10.01.2024

gez.

Konrad Linner
Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.01.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Rott a. Inn**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Rott a. Inn hat in der Sitzung vom 19.12.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
des Mittelschulverbandes Rott a. Inn
(Landkreis Rosenheim)
für das Haushaltjahr 2024**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.395.100 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage Grundschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Grundschule** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **515.070,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Grundschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **190** Grundschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Grundschüler auf **2.710,89 €** festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage Mittelschule:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt für die Mittelschule** wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **667.530,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Mittelschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **160** Mittelschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Mittelschüler auf **4.172,06 €** festgesetzt.

(3) Investitionsumlagen

Investitionsumlagen für die Grund- und Mittelschule werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Umlagen:

Die Verwaltungs- und Investitionsumlage werden mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. zur Zahlung fällig.

Ist die Haushaltssatzung zum ersten Fälligkeitstermin noch nicht erlassen, so sind Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahresbetrages zu leisten.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Schulverband Rott a. Inn
Rott a. Inn, 22.01.2024

gez.

Daniel Wendrock
Schulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.01.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee hat in der Sitzung vom 12.12.2023 den Haushalt des Jahres 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee
für das

Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 des Schulfinanzierungsgesetzes und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Prien a. Chiemsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 1.927.350,00 €

und im Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben auf 625.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Schulbedarf beträgt nach dem Haushaltsplan

- für den Sachaufwand Allgemein	891.350,00 €
- für die Schülerbeförderung	253.500,00 €
- für Investitionen und Schulddienst	367.000,00 €

Die Schulverbandsumlage beträgt demnach

- für den Sachaufwand Allgemein	$\frac{891.350,00 \text{ €}}{382}$	= 2.333,38 €/Schüler
- für die Schülerbeförderung (Schüler mit Beförderungsanspruch)	$\frac{253.500,00 \text{ €}}{295}$	= 859,32 €/Schüler
- für Investitionen und Schulddienst	$\frac{367.000,00 \text{ €}}{382}$	= 960,73 €/Schüler

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Mittelschulverband Prien a. Chiemsee
Prien a. Chiemsee, 22.01.2024

gez.

Friedrich
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Markt Prien a. Chiemsee, Rathausplatz 1, 83209 Prien a. Chiemsee) zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.01.2024

gez.

Scheurl
Regierungsrätin

Inhaltsverzeichnis

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS ROSENHEIM

JAHRGANG 2023

(169.)

UMFANG

13 Nummern mit 251 Seiten

INHALTSVERZEICHNIS

Betreff	Seite
<u>Verfassung und Allgemeine Verwaltung</u>	
Vollzug der Baugesetze; Tektur: Anbei eines Wintergartens, Flr.Nr. 2493/7, Gemarkung Pang	5
Vollzug der Baugesetze; Tektur: Anbau eines Privatmuseums, Fl.Nr. 167/2, Gemarkung Bad Endorf	6
Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Kindertagesstätte mit 2 Kinderkrippengruppen und 2 Kindergartengruppen, Fl.Nr. 473, Gemarkung Eggstätt.....	7
Vollzug der Baugesetze Ergänzung der Büroflächen in einer bestehenden Nutzungseinheit Fl.Nr. 187, Gemarkung Kolbermoor	18
Satzung des Landkreises Rosenheim zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen	19
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 347/143, Gemarkung Kiefersfelden	37
Vollzug der Baugesetze; Tektur für den Anbau Gastraum (Bestand) mit Überdachung Eingangsbereich, Erweiterung Gastraum EG der best. Gaststätte, sowie zusätzliche Erweiterung Biergarten der bestehenden Gaststätte; Fl.Nr. 450/22, 450/31 Gemarkung Au bei Bad Aibling.....	38
Vollzug der Baugesetze; Bücherei-Erweiterung mit HS-Gebäude und Café (Antragstitel geändert am 22.06.2022; alter Titel: Neugestaltung Ortsmitte Feldkirchen-Westerham) Fl.Nr. 16, Gemarkung Feldkirchen	39
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Wasserburg a. Inn und der Gemeinde Eiselfing	40
Vollzug der Baugesetze; 3. Tektur zum Bauantrag "Umbau, energetische Sanierung und Erweiterung Pflegeheim mit 118 Plätzen und 36 Betreuten Wohnungen; Fl.Nrn. 163, 1822/1, Gemarkung Bad Aibling.....	51
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Tankstellenverkaufsraum in Küche mit Gastraum/Verkauf, Empfangsbereich und Büro; Fl.Nr. 330, Gemarkung Bad Aibling.....	52
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und einer Tiefgarage und Stellplätzen; Fl.Nr. 1387, Gemarkung Kolbermoor	53
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage; Fl.Nr. 863/9, Gemarkung Bad Aibling.....	69
Vollzug der Baugesetze; Umbau des bestehenden Ferienhauses mit Anbau eines Windfangs und Erneuerung der Südfassade; Fl.Nr. 965, Gemarkung Prien a. Chiemsee	70

Betreff	Seite
Vollzug der Baugesetze; Einbau einer Dachgaube sowie Anbau von Fluchttreppen an das best. Klinikgebäude als 2. Rettungsweg im Zuge von Maßnahmen der brandschutztechnischen Ertüchtigung; Fl.Nrn. 47, 47/6, Gemarkung Bad Feilnbach	71
Vollzug der Baugesetze; Erstellung einer Versuchsfläche TEKUR; Fl.Nr. 2697, Gemarkung Kolbermoor	72
Vollzug der Baugesetze; Erhöhung des vorhandenen Dachgeschosses am bestehenden Zweifamilienhaus um 2,05m; Fl.Nr. 287, Gemarkung Bachmehring	73
Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Gewerbehalle mit Büro, Besprechungs- und Ausstellungsraum; Fl.Nr. 398/6, Gemarkung Au bei Bad Aibling	74
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Gewerbeflächen zu Wohnraum; Fl.Nr. 95, Gemarkung Hohenaschau i. Chiemgau	75
Vollzug der Gemeindeordnung; Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Oberaudorf und der Gemeinde Kiefersfelden	76
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 31. Dezember 2022.....	98
Vollzug der Baugesetze; Errichtung einer Maschinenhalle mit Schmierstofflager und einer Schüttgutlagerhalle mit Werkstatt Fl.Nr. 1964, Gemarkung Tuntenhausen	100
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage Fl.Nr. 807/31 Gemarkung Raubling.....	101
Vollzug der Baugesetze; Anbau einer Außentreppe mit Eingangsüberdachung als 1. Rettungsweg sowie Einbau eines Sektionaltors Fl.Nr. 450/22 Gemarkung Au bei Bad Aibling.....	102
Vollzug der Baugesetze; Ertüchtigung der best. Großgarage gem. Brandschutznachweis vom März 2023 Fl.Nrn. 91, 94 Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	103
Vollzug der Baugesetze; Tektur für Errichtung einer Wohneinheit mit drei Stellplätzen in einer Scheune Fl.Nr. 39/3, Gemarkung Bad Aibling.....	104
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohneinheiten, Tiefgarage und Besucherstellplätzen Fl.Nr. 1192/8, Gemarkung Bad Aibling.....	105
Vollzug der Baugesetze; Abbruch eines Einfamilienhauses mit Garage sowie Schuppen und Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport Fl.Nr. 208/9, Gemarkung Prien a. Chiemsee	106
Vollzug der Baugesetze Werkstatterweiterung Fl.Nr. 103, Gemarkung Frasdorf	118
Vollzug der Baugesetze Errichtung eines Produktions- und Lagerraumes Fl.Nr. 102/4, Gemarkung Frasdorf	119
Vollzug der Baugesetze Nutzungsänderung einer Garage und Heizraum im best. Betriebsgebäude in 2 Werkräume Fl.Nr. 102/3, Gemarkung Frasdorf	120

Betreff	Seite
Vollzug der Baugesetze Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Seilerei und Nutzungsänderung von Lager in Produktion Fl.Nr. 103, Gemarkung Frasdorf	121
Vollzug der Baugesetze Ergänzende Schallschutzmaßnahmen – Lagerregale -, Schirmwände bis UK. Regeldach Fl.Nrn. 103, 102/3 Gemarkung Frasdorf.....	122
Vollzug der Baugesetze Neubau eines Kinderhortes bzw. Kindergartens mit 6 Gruppen und Nutzungsbereichen für Vereine im UG; hier Tektur Fl.Nrn. 300, 301 Gemarkung Prien a. Chiemsee	123
Vollzug der Baugesetze Errichtung eines Anbaus auf der bestehenden Garage zur Wohnraumerweiterung Fl.Nr. 313/29 Gemarkung Oberaudorf.....	124
Vollzug der Baugesetze Neubau eines Stahlgittermastes mit 4 Plattformen und Outdoor-technik auf Fundamentplatte Fl.Nr. 929/5 Gemarkung Großholzhausen	125
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung des Ladenteils im OG zu einer zusätzlichen Wohneinheit Nr. 3; Anbau eines Lagers für Räder EG südseitig; Erweiterung der EG-Wohnung Nr. 2 südseitig Fl.Nr. 346/4 Gemarkung Oberaudorf.....	139
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung von Wohnung 4 (1.OG) in eine Ferienwohnung Fl.Nr. 755/6 Gemarkung Prien a. Chiemsee	140
Vollzug der Baugesetze; Anbau eines Wintergartens mit Terrasse Fl.Nr. 332/29 Gemarkung Prien a. Chiemsee	141
Vollzug der Baugesetze; Erweiterung Wohnpark Tegernau; 2. Bauabschnitte: Errichtung Haus 1+2 Fl.Nr. 1136/77, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	142
Vollzug der Baugesetze; Umnutzung von Konferenzraum und stillgelegtem Schwimmbad zu Räumen für die Verwaltung und Behandlung Fl.Nr. 203, Gemarkung Bad Aibling.....	143
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mehrfamilienhauses (12 WE) mit Tiefgarage Fl.Nr. 807/31, Gemarkung Raubling.....	144
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2023	159
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport Fl.Nr. 3241/4, Gemarkung Bruckmühl.....	161
Vollzug der Baugesetze; Abbruch zweier Bestandsgebäude und Neubau von 3 Einfamilienhäusern mit Garagen und Carports Fl.Nrn. 738/5, 738/4 Gemarkung Prien a. Chiemsee	162
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung eines Seniorenheims in eine Unterkunft für Flüchtlinge Fl.Nrn. 88/2, 90 Gemarkung Degerndorf a. Inn.....	163
Sturmwarndienst Simssee.....	164
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern Fl.Nrn.: 1188, 1188/2, 1188/3, Gemarkung Prien a. Chiemsee.....	185

Betreff	Seite
Vollzug der Baugesetze; Errichtung von 2 Wohnpavillons für die Unterbringung von Asylbewerbern Fl.Nr.: 3447, Gemarkung Bruckmühl.....	186
Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Mobilfunkmastes für das Vodafone-Mobilfunknetz mit zugehöriger Technischeinheit Fl.Nr.: 862, Gemarkung Flintsbach a. Inn.....	187
Vollzug der Baugesetze; Erneuerung Funktionsbau RoMed Klinik Prien a. Ch. (3. Bauabschnitt) Abbruch Funktionsbau, Neubau Bauteil A, Ersatzneubau Bauteil B, Umbau und Erweiterung GHZ im EG und OG 1, Errichtung eines Interimslabors im UG Bestand Seebettenhaus während der Bauzeit Bauteil B, Fl.Nr. 982, Gemarkung Prien a. Chiemsee	194
Vollzug der Baugesetze; Nutzungsänderung des ehem. Kreiskrankenhauses Wasserburg a. Inn zu einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber Fl.Nr. 649, Gemarkung Wasserburg a. Inn.....	195
Vollzug der Baugesetze; Einhausung einer Entsorgungsfläche mit einer Pallisadenwand Fl.Nr. 1998/3, Gemarkung Bernau a. Chiemsee	196
Vollzug der Baugesetze; Neubau einer Lichtwerbeanlage Fl.Nr. 205/2, Gemarkung Amerang	226
 <u>Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zum Schutze des Inntals als Landschaftsschutzgebiet.....	24
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Naturdenkmal "Auwaldrelikt Madau"	27
Vorbereitung der Sitzung der Schöffengerichte und Jugendkammern für die Geschäftsjahre 2024-2028 Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen.....	41
 <u>Kultur, kirchliche Angelegenheiten</u>	
Vollzug des BayArchivG; Bestellung einer ehrenamtlichen Archivpflegerin für den Landkreis Rosenheim.....	165
 <u>Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz</u>	
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung der Allgemeinverfügung zu Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken	145
 <u>Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen</u>	
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der Änderung des Verbandsgebietes zur Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Frasdorf	8
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Kirchbach sowie an dem Zufluss Thannbach auf dem Gebiet der Gemeinde Brannenburg im Landkreis Rosenheim vom 12.01.2023	9
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes an den Wildbächen Maigraben, Hundsgaben, Markbach, Hafnachbach und Einödbach (Wildbachgefährdungsbereich) auf dem Gebiet der Gemeinde Flintsbach a. Inn	54

Betreff	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Wasserschutzgebiete in der Gemeinde Großkarolinenfeld im Landkreis Rosenheim für die öffentliche Wasserversorgung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen (Brunnen I und III Kapellenfeld und Brunnen II Kirchsteig) vom 15.05.2023	78
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Jenbach, am Wildbach Osterbach und am Wildbach Feilnbach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023	86
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Überschwemmungsgebiet am Wildbach Aubach auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim vom 08.05.2023	88
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Alten- und Halmsee in Soyen.....	90
Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung in der ab 01.08.2023 geltenden Fassung	107
Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Wasserschutzgebiete im Gemeindegebiet Eggstätt und im Marktgebiet Bad Endorf im Landkreis Rosenheim zum Schutz der Brunnen IV und V Schlicht für die öffentliche Wasserversorgung der Wasserwerk Endorf GmbH & Co.KG vom 14.09.2023.....	166
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes -WVG-; Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Tattenhausen vom 19.07.2006.....	177
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim ermittelten Überschwemmungsgebietes am Wildbach Prien von Fluss-km 0,0 bis 7,2 auf dem Gebiet der Marktgemeinde Prien a. Ch. und der Gemeinde Rimsting.....	178
Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Högling-Bruckmühl.....	188
Vollzug der Wassergesetze; vorläufiger Schutz des Einzugsgebietes für die öffentlichen Wasserversorgungen der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und Rosenheim in der Willinger Au auf dem Gebiet der Städte Kolbermoor, Bad Aibling und des Marktes Bruckmühl (Landkreis Rosenheim)	197
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn	199
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes BayStrWG); Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße Brandstett nach Eich; Fl.Nrn. 410 (Teilfläche nach der Einmündung der Zufahrt auf der Fl.Nr. 342) und 270 Gemarkung Ramerberg, Gemeinde Ramerberg zu einem nicht ausgebauten Feld- und Waldweg.....	202
Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung und der neuen Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Vogtareuth.....	203
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Soyen und der Stadt Wasserburg a. Inn zur Wasserversorgung im Ortsteil Kobl der Stadt Wasserburg a. Inn	212
<u>Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie</u>	
Vollzug des KommZG; Zweckvereinbarung zur Regelung der Bestattungsangelegenheiten im Friedhof St. Salvator, Gemeinde Rimsting.....	57
Öffentlicher Personennahverkehr; Allgemeine Vorschrift des Landkreises Rosenheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif.....	59

Betreff	Seite
Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Brauerei auf dem Grundstück Fl.Nr. 1029, Am Moosbach 1 der Gemarkung Hochstätt in der Gemeinde Schechen.....	108
Öffentlicher Personennahverkehr; Allgemeine Vorschrift des Landkreises Rosenheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif.....	146
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Rosenheim an Unternehmen des Privatrechts für das Jahr 2021 (Beteiligungsbericht 2021)	181
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Firma Bioenergie Moser GmbH & Co. KG, Aschhofen 2, 83620 Feldkirchen-Westerham, auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.Nrn 1827, 1828, 1828/1, Gemarkung Feldkirchen, Gemeinde Feldkirchen-Westerham	215
Öffentlicher Personennahverkehr; Satzung (allgemeine Vorschrift) des Landkreises Rosenheim über die Festsetzung des MVV Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PbefG	217
Öffentlicher Personennahverkehr; Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Rosenheim über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 10.12.2023 als Höchsttarif.....	227
Öffentlicher Personennahverkehr; Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift) des Landkreises Rosenheim über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungstickets als Höchsttarif bis zum 30. April 2024.....	230
 <u>Finanzwesen</u>	
Haushaltssatzung des Landkreises Rosenheim für das Haushaltsjahr 2023.....	11
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Edling.....	13
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Abwasser- und Umweltverbandes Chiemsee.....	31
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Grundschulverbandes Amerang.....	33
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Rott am Inn	42
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Prien a. Chiemsee	44
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Schulverbandes Babensham.....	63
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Eiselfing	91
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn.....	109
Vollzug des KAG; 7. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	111
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Grundschulverbandes Feldkirchen Westerham.....	126

Betreff	Seite
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Feldkirchen Westerham	128
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Brannenburg	130
Vollzug des BaySchFG und des KommZG; Erlass der Satzung und der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung des Grundschulverbandes Amerang.....	132
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden	133
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental.....	148
Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Chiemsee-Gruppe	151
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Bad Endorf	204
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang.....	206
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	208
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Neubeuern-Rohrdorf-Samerberg	221
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2024 des Mittelschulverbandes Edling.....	239
Vollzug des KommZG; Satzung für den Zweckverband zum Betrieb der kommunalen Wasserversorgung (Trinkwasserzweckverband Simssee -TWS).....	241
 <u>Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden</u>	
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	15
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)	46
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Mittelschulverbandes Bad Endorf	204
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Schulverbandes Bad Endorf-Höslwang.....	206
Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schonstetter Gruppe	208
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim	250
<u>Nachrufe</u>	3, 4, 36, 97, 117, 157, 158, 184,193, 225
 <u>Sonstiges</u>	
Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg	47, 65, 93, 114, 136, 153, 182, 189, 210, 251
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	190
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling.....	113

VIII

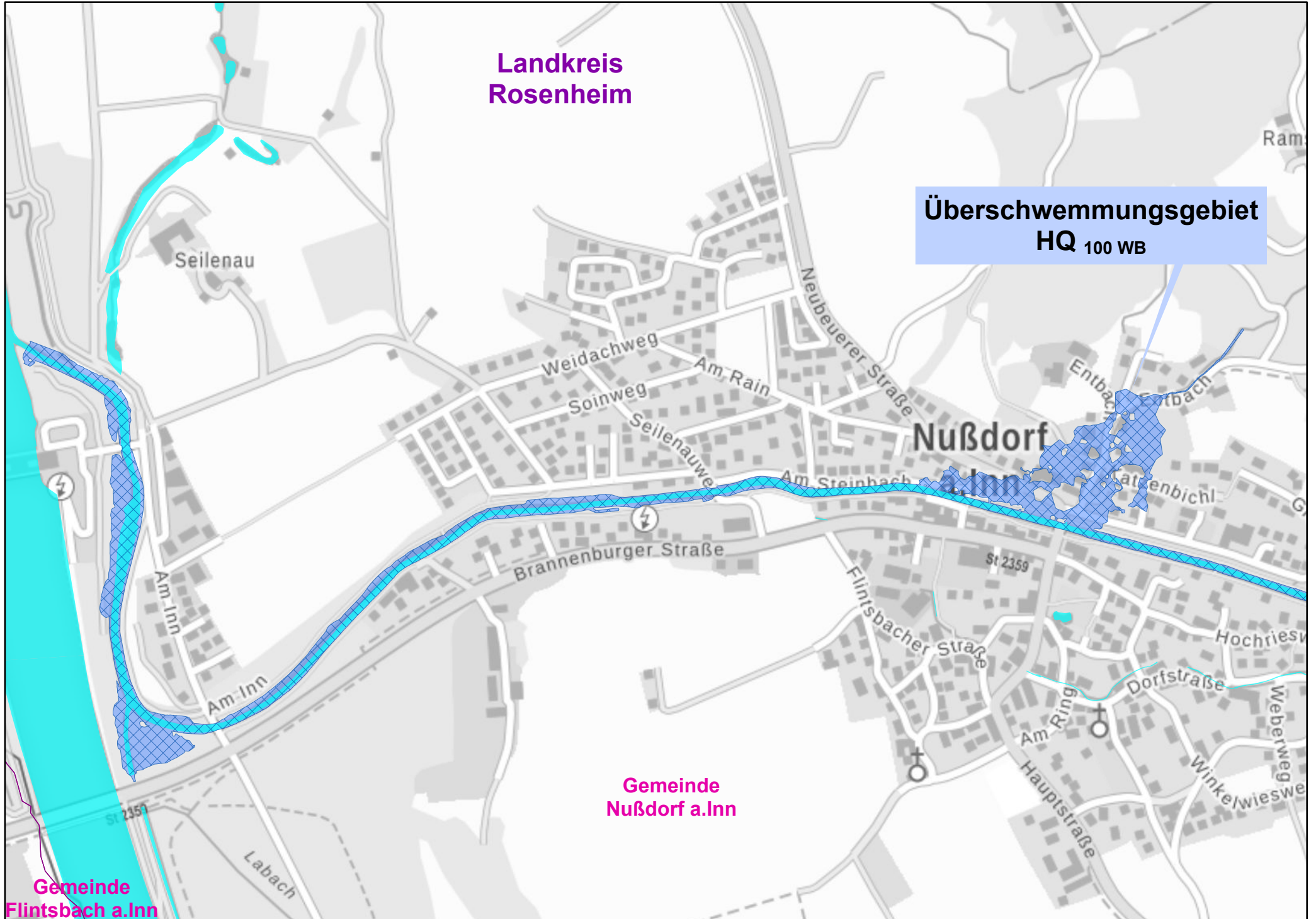
Betreff

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn 135

Landkreis
Rosenheim

Überschwemmungsgebiet
HQ 100 WB



Gemeinde
Nußdorf a. Inn

Gemeinde
Flintsbach a. Inn

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 01 vom 26.01.2024 des Landkreises Rosenheim

